



GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden
Bezirk Völkermarkt
Kärnten
Tel. 04234-218
Fax: 04234-218-6

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am Donnerstag, den 14. November 2019 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

Anwesend:

- Bürgermeister: Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender
- Gemeindevorstandsmitglieder: Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Reinhard Kreuz,
Mag. Martina Stern
- Gemeinderatsmitglieder: Peter Hirm, Arno Grilc, Alfred Sadnik,
Thomas Fritzl, Karl-Heinz Korak, Gabriel
Kušej, Harald Gadner, Mag. Arnold Sadjak,
Rosemarie Ferk, Josef Messner, Peter Sadjak
- Abwesend: -x-
- Ersatzmitglied: -x-

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschriften, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 11. Juli 2019 aufgenommen wurden
2. Bestellung von Protokollprüfer für die Niederschrift von der Gemeinderatssitzung am 14. November 2019

3. Kenntnisnahme des Berichtes des Kontrollausschusses vom 24. September 2019
4. Beratung betr. Erlassung einer Verordnung über den 2. Nachtragsvoranschlag 2019
5. Beratung betr. Änderung von Finanzierungsplänen
6. Beratung betr. diverser Verordnungen
7. Beratung betr. des Raumordnung – Preis/Kautions
8. Beratung betr. Erhöhung Kindergeld/Babygutschein
9. Beratung betr. der Genehmigung von Kaufverträgen
10. Beratung betr. Auftragsvergaben
11. Beratung betr. Schutzwasserverband und Info Wasserverband
12. Beratung betr. Badehaus – Bericht
13. Beratung betr. Sportförderung

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

14. Personalangelegenheit

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Da dies nicht der Fall ist, geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

Verlauf der Sitzung

Zu Punkt 1 der TO.:

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 11. Juli 2019 aufgenommen wurde, wird einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO.:

Als Protokollprüfer für die Sitzung des Gemeinderates, am 14. November 2019 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Arno Grile
Rosemarie Ferik

Zu Punkt 3 der TO.:

Der Bericht des Kontrollausschusses der Gemeinde Ruden vom 24. September 2019 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 14. November 2019
über die Feststellung des
02. Nachtragsvoranschlages 2019.

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 03/2015 wird der Voranschlag der Gemeinde Ruden nach der Verordnung des Gemeinderates vom 28. März 2019, Zl. P18-0669/902 im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen der Voranschlagsverordnung) erhält folgende Fassung:

	bisherige Gesamtsummen	erweit./gekürzt um Betrag	Gesamt- Summen
a) Ordentl. Voranschlag			
Summe der Ausgaben	3,598.900,00	+ 76.200,00	3,675.100,00
Summe der Einnahmen	3,598.900,00	+ 76.200,00	3,675.100,00
A B G A N G	000,00	000,00	000.000,--

b) Außerord. Voranschlag

Summe der Ausgaben	548.800,00	+ 267.100,00	815.900,00
Summe der Einnahmen	548.800,00	+ 267.100,00	815.900,00

GESAMTAUSGABEN	4,147.700,00	+ 343.300,00	4,491.000,00
GESAMTEINNAHMEN	4,147.700,00	+ 343.300,00	4,491.000,00
GESAMTABGANG	000,00	000,00	000.000,--

Die Verordnung tritt am in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 5 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Finanzierungsplan Strassenbau 2018

Der Finanzierungsplan Strassenbau 2018 wie folgt erweitert:

Einnahmen:

BZ 2018	€ 154.700,--
Zuführung o.H. 2018	€ 95.300,--
Förderung Breitband	€ 14.000,--
Zuführung o.H. 2019	€ 6.900,--
Gesamt	€ 270.900,--

Ausgaben:

Baukosten 2018	€ 250.000,--
Baukosten 2019	€ 20.900,--
Gesamt	€ 270.900,--

werden angenommen.

Einstimmige Annahme

Finanzierungsplan Bildungszentrum

Der Finanzierungsplan „Bildungszentrum Ruden“ wird wie folgt erweitert:

Einnahmen:	
K-RegF-Kredit 2017	€ 424.300,--
K-SBF-Förderung 2016	€ 1.200.000,--
K-SBF-Förderung 2017	€ 200.000,--
K-SBF-Förderung 2018	€ 175.000,--
K-SBF-Förderung 2019	€ 410.000,--
KiGa Art 15a Förderung	€ 235.000,--
BZ-2016	€ 200.000,--
BZ-2017	€ 176.800,--
BZ-2018	€ 160.000,--
BZ-2019	€ 100.000,--
Landeszuschuss 2019	€ 7.400,--
Komunales Investitionsprogramm 2017	€ 28.300,--
Gesamt	€ 3.316.800,--

Ausgaben:	
Baukosten 2016	€ 1.400.000,--
Baukosten 2017	€ 1.045.100,--
Baukosten 2018	€ 871.700,--
Gesamt	€ 3.316.800,--

werden angenommen.

Durch die Erhöhung der Förderung durch den K-SBF auf Grund der tatsächlichen Abrechnung des Projektes erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung des Regionalfondsdarlehens für dieses Projekt in Höhe von € 100.700,--. Weiters entfällt die Finanzierung aus BZ-Mittel im Jahr 2020 in Höhe von €150.000,--

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 6 der TO.:

Hundeabgabe

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. November 2019, Zahl: 941/2019-Kf, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 28. Oktober 2004, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, geändert wird.

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Z. 2 FAG 2001 BGBl. I Nr. 3/2001, und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 5 – Ausmaß hat zu lauten:

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | |
|--|---------|
| a) einen Wachhund | € 10,-- |
| b) einen Hund, der in Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes gehalten wird | € 10,-- |
| c) jeden weiteren Hund, der in Ausübung eines
Berufes oder Erwerbes gehalten wird | € 10,-- |
| d) für alle übrigen Hunde | € 10,-- |

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Kanalanschlußbeiträge:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. November 2019, Zahl: 681/2019-Kf, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 3. Feber 2000, mit der Kanalanschlußbeiträge ausgeschrieben wird, geändert wird.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. 63/2010 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 2 – Ausmaß hat zu lauten:

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 2.543,55 (inkl. MWSt.).

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Kanalgebühren – Bereitstellung:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. November 2019, Zahl: 681/2/2019-Kf, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 19. Feber 2001, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben wird, geändert wird.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBL. 63/2010 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 3 Abs. 2 – Bereitstellungsgebühr hat zu lauten:

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit € 125,72 (inkl. 10 % MWSt.). Die Bewertungseinheiten sind laut Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Vergnügungssteuer:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. November 2019, Zahl: 672/2019-Kf, mit der die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 19. Oktober 1982 und 22. Juli 1998, mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben wird, geändert wird.

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Z. 2 FAG 2001 BGBl. I Nr. 3/2001, und des Gesetzes über die Vergnügungssteuer, LGBL. Nr. 63/1982, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung , Vergnügungssteuertarif, Punkt II, IV und V, wird wie folgt geändert:

II.

Bauschsteuern nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

2. Sie beträgt für

a) das Halten von Schau-, Scherz, Spiel- Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen

je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 36,34
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b oder c handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;

b) das Halten von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektronische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten

je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 8,72

c) das Halten von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung, oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen

je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 726,73

d)eine automatische Kegelbahn,

wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich € 14,53

wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, je Bahn monatlich € 7,27

e)eine andere Kegelbahn

für fallweise Veranstaltungen täglich € 3,63

für regelmäßige Veranstaltungen monatlich € 7,27

- f) einen Fernsehapparat monatlich € 3,63
- g) je Geldspielapparat monatlich € 58,14

IV.

Bauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

3) Die Steuer beträgt je angefangene 10 m²

a) wenn Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist € 2,22

b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23.00 Uhr erfolgt
€ 0,87

c) für Ausstellungen € 0,07

d) in allen übrigen Fällen

für die ersten drei Stunden € 0,44

für weitere drei Stunden € 0,87

V.

Höchstaßmaß und Ermäßigung der Bauschsteuer

1) Die Bauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 436,04 monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 290,69 je Veranstaltung nicht übersteigen.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

WVA-Versorgungsbereich

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. November 2019, Zahl: 680/2/2019-Kf, mit welcher das Gebiet bestimmt wird, zu dessen Versorgung die Gemeindewasserversorgungsanlage Ruden bestimmt ist.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBL. 63/2010 in der geltenden Fassung und § 2 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindewasserversorgungsanlage Ruden ist zur Versorgung nachstehender Gebiete bestimmt:

Das gesamte Gebiet der Ortschaft Ruden, Obermitterdorf, Kleindiex, jedoch ausgenommen die Liegenschaft Haus Nr. 5, Kanaren, Kraßnitz, jedoch ausgenommen die Liegenschaft Haus Nr. 12, in der Ortschaft Lippitzbach einbezogen die Liegenschaften Haus Nr. 8, Haus Nr. 11 und Haus Nr. 14, in der Ortschaft Dobrowa einbezogen die Liegenschaften Haus Nr. 16, Haus Nr. 19, Haus Nr. 24, Haus Nr. 27, Haus Nr. 29, die Sportanlage und die Gewerbezone, sowie die ÖMV Verdichterstation in Unternberg.

§ 2

- 1) diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21. Juli 1978, Zahl: 441/1978, außer Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Teilung Müller Wolfgang

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. November 2019, Zahl: 355/2/2019 – 664/Kf, mit welcher Teilflächen gemäß Vermessungsurkunde von Vermessung Buchleitner & Kirchner, 9020 Klagenfurt, Koschatstraße 7, vom 12. Juni 2019, GZ: 873/A/19, in das öffentliche Gut (EZ 119 KG 76338 Ruden) übernommen wird.

§ 1

Alle Trennstücke, laut Teilungsplan von Vermessung Buchleitner & Kirchner, 9020 Klagenfurt, Koschatstraße 7, vom 21. Dezember 2017, GZ: 446/A/17, die dem öffentlichen Gut der Gemeinde Ruden (EZ 119 KG 76338 Ruden) zugeschrieben werden, werden als öffentliche Wege gem. Kärntner

Straßengesetz 1991 übernommen und gem. Kärntner Straßengesetz 1991 als Verbindungsweg kategorisiert

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes Ruden in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 7 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Prüfungsbericht des Amtes der Kärntner Landesregierung über Teilbereiche der Gebarung – Raumordnungsverträge wurde dem Gemeinderat der Gemeinde Ruden in seiner Sitzung am 11.07.2019 zur Kenntnis gebracht.

Als Grundlage für den Abschluss von zukünftigen Bebauungsverpflichtungen legt der Gemeinderat nach eingehender Diskussion fest:

Das Bauen hat sich massiv verteuert. Außerdem sind Familien meist nicht mit großen Eigenkapitalreserven ausgestattet. Es hat sich in den letzten Jahren vermehrt gezeigt, dass Familien die bei der Gemeinde hinterlegten Kautionsbeträge bereits während der Bauausführung für die Forstsetzung der Bauarbeiten dringend benötigen würden. Als widmungsgemäß bebaut soll eine Grundfläche daher nicht erst nach Vorlage der Bauvollendungsmeldung anzusehen sein, sondern bereits mit der Errichtung des Rohbaues (einschließlich Dach). Ab diesem Zeitpunkt soll der Bürgermeister dem Grundeigentümer die hinterlegte Kautions (Bankgarantie oder Sparsbuch) aushändigen dürfen. Nach Möglichkeit sollen damit bei der Gemeinde noch offene Kanal- und Wasseranschlussbeiträge beglichen werden.

Die Höhe der Preise für Baugrundstücke in der Gemeinde Ruden liegt bei rund € 20,00/m² (außerhalb des Ortszentrum etwas darunter, und innerhalb des Ortszentrums etwas darüber). Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Grundeigentümer soll als Grundlage für die zu errechnende Kautions ein

Baulandpreis von € 20,00/m² herangezogen werden. Dieser Preis soll nach fünf Jahren überprüft und wenn erforderlich, angepasst werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 8 der TO.:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat folgenden Antrag der SPÖ – Fraktion Ruden, vom 17. Juli 2019 betr. Baby – Startpaket zur Kenntnis:

Im Jahre 2003 wurde in unserer Gemeinde für die neuen Erdenbürger ein Baby-Startpaket in der Höhe von € 50,- eingeführt. Nachdem nun doch schon einige Jahre vergangen sind, und es überall Preiserhöhungen gab, beantragt die SPÖ – Fraktion ab sofort das Startgeld in Form von Gutscheinen einzulösen bei dem DM-Drogeriemarkt oder Müller Markt etc. auf € 100,- zu erhöhen. Die Mehrkosten für das Jahr 2019 von rd. € 400,- sollen durch den Überschuss des Haushaltsjahres 2018 bedeckt werden.

Für die kommenden Jahre soll der geschätzte Betrag von ca. € 1.500,- in den jeweiligen Budgets veranschlagt werden.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Antrag der SPÖ-Fraktion auf Erhöhung des Baby-Startpaketes auf € 100,- wird stattgegeben. Die Erhöhung erfolgt rückwirkend mit 1. Juli 2019.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 9 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vorliegende Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ruden und Herrn Richard Sutter/Frau Rosmarie Sutter-Kübli (Beilage 1) wird angenommen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 10 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Folgende Aufträge werden vergeben:

- a) Salz- und Splitstreuer – Fa. Lobnig, 9113 Ruden, Auftragssumme €7.000,--
- b) Asphaltierung Unternberg – vlg. Feitl bis Strebenitzer – Fa. Kostmann, 9433 St. Andrä – Auftragssumme € 33.416,98
- c) Mobile Bühne – Fa. Büttec, D-40822 Mettmann, Auftragssumme €19.013,77 – Finanzierung 50 % Förderung AKLR und Eigenanteil durch Gewinnentnahme Ruden Infrastruktur KG
- d) Geschwindigkeitsanzeige – Fa. Sierzega, 4062 Thening, Auftragssumme €1.700,40
- e) Drei Stück Verkehrsspiegel – Kommunalnet – Auftragssumme € 2.251,80

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 11 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die vorliegenden Satzungen des Schutwasserverbandes Völkermarkt Jaunfeld (Beilage 2) werden angenommen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 12 der TO.:

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass es in der Sache – Badehaus St. Kanzian noch zu keiner Beschlussfassung gekommen ist. Es fehlen für eine endgültige Beurteilung noch Unterlagen. Diesbezüglich wurde von Bürgermeister Skorjanz grundsätzlich die Linie ähnlich der Stadtgemeinde Völkermarkt vertreten.

Zu Punkt 13 der TO.:

SV Raiba Ruden – Förderung Infrastrukturmaßnahmen

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat folgenden Antrag des SV Raiba Ruden vom 1. Oktober 2019 betr. Förderung Infrastrukturmaßnahmen – Bewässerungsanlage Trainingsplatz zur Kenntnis:

Auf dem Trainingsplatz des SV Ruden ist eine sehr gute Bewässerungsanlage installiert, die leider seit geraumer Zeit nicht mehr vollständig funktionsfähig ist. Da in den Sommermonaten der Rasen auf dem Trainingsplatz regelmäßig „verbrennt“, war eine Reparatur dringend notwendig, um allen Mannschaften des SV Ruden (Kampfmannschaft und 5 Nachwuchsmannschaften) entsprechende Trainingsmöglichkeiten bieten zu können. Das Angebot der Firma „Die Bewässerer“ belief sich auf €2.362,80. Aufgrund von Mehrarbeit und die Notwendigkeit zusätzlicher Getrieberegner, die erst bei der Reparatur ersichtlich wurde, beläuft sich nun die Rechnung auf € 4.178,40. Da dies für unseren Verein ein großer finanzieller Aufwand ist, bittet der SV Ruden um größtmögliche finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde Ruden.

Mit der höflichen Bitte um wohlwollende Behandlung unseres Anliegens und größtmögliche finanzielle Unterstützung verbleibt

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der SV Raiba Ruden erhält eine Förderung für Infrastrukturmaßnahmen – Bewässerungsanlage Trainingsplatz eine einmaligen Zuschuss in Höhe von €3.000,-. Die Finanzierung erfolgt aus dem Überschuss 2018.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

TC Untermitteldorf – Vereinsförderung Jubiläum

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat folgenden Antrag des TC Untermitteldorf vom 12. August 2019 betr. Vereinsförderung zum Jubiläum „30 Jahre TC Untermitteldorf“ zur Kenntnis: #

Der Tennisklub Untermitteldorf feiert heuer sein dreißigjähriges Bestandsjubiläum. Viele fleißige Hände haben im Laufe dieser dreißig Jahre dazu beigetragen, einen sehr aktiven Verein entstehen zu lassen. Heute hat der Tennisverein Untermitteldorf mehr als fünfzig aktive Mitglieder. Wer nehmen mit drei Mannschaften an der Kärntner Meisterschaft teil. Dazu kommt eine gute Nachwuchsförderung mit einem kontinuierlichen Kursangebot.

Von Anfang an hat uns die Gemeinde Ruden bei unseren Aktivitäten unterstützt, wofür wir als Verein sehr dankbar sind. Aus Anlass unseres Jubiläums bittet der TC Untermitteldorf um eine Jubiläumsspende, damit wir kleinere Arbeiten am Klubhaus und bei der Infrastruktur durchführen können.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der TC Untermitteldorf erhält anlässlich seines dreißigjährigen Bestandsjubiläums eine einmalige Förderung in Höhe von € 1.500,--. Die Bedeckung erfolgt aus dem Haushaltsüberschuss 2018.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG – ANFANG

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG – ENDE

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und keine Wortmeldung mehr erfolgte, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:

Schriftführer:

